

# GÖD

Land • Wirtschaft • Schule



## EINEN SCHÖNEN SOMMER

wünscht allen Lehrerinnen  
und Lehrern die Bundes-  
leitung Landwirtschafts-  
lehrerInnen

Organ der Bundesvertretung LandwirtschaftslehrerInnen in der Gewerkschaft Öffentlicher Dienst



+++ ZEITKONTO +++ NEUES LEHRERDIENSTRECHT +++



## VORWORT

*Geschätzte Kolleginnen und Kollegen!*



### **GEWALT IN DER SCHULE – NEIN DANKE!**

Das Thema Gewalt in der Schule hat durch die Vorfälle an einer Wiener HTL mediale Wellen geschlagen. Durch die Regierungskrise ist dieses Thema plötzlich wieder aus den Medien verschwunden. Dennoch ist dieses Problem auch in unserem Schulbereich da und dort präsent. Gewalttattacker gegen Lehrkräfte bleiben Gott sei Dank noch absolute Einzelfälle. Subtile Gewalt unter den Schülerinnen und Schülern durch Cliquenbildung, Gerüchte- und Bildverbreitung über WhatsApp und durch Ausgrenzungen ist auch in unserem Bereich keine Seltenheit. Was ist Mobbing und wo genau fängt die Gewalt an? Diese Grenze ist nicht leicht zu ziehen, immer gilt jedoch: Wehret den Anfängen!

Die Grundlage für ein Gegensteuern fängt meines Erachtens da an, dass es an der Schule einen Mindestkonsens unter den Lehrkräften geben soll, was toleriert wird und was nicht. Fehlt eine klare Richtschnur, ist das Kollegium in seiner Intervention inkonsistent, was die SchülerInnen sofort bemerken und ausnutzen.

Ein solcher Konsens muss durch schulinterne Fortbildungen erarbeitet, beschlossen und im Schulleitbild entsprechend abgebildet werden. Dann tun sich einzelne Lehrkräfte leichter, bei Vorfällen einzugreifen, weil sie auf ein allseits anerkanntes Regelwerk verweisen können und es sich nicht um ihre persönliche Empfindlichkeit handelt.

Es gibt aber auch Fälle, da wir PädagogInnen mit unserem Latein am Ende sind und wir entsprechend externes Unterstützungspersonal benötigen. Das können verschiedene Berufsgruppen sein. SchulpsychologInnen sind insbesondere bei akuten Krisen mit SchülerInnen und Eltern gefragt. SchulsozialarbeiterInnen können SchülerInnen auch bei weiteren externen Hilfsangeboten begleiten. In einigen Bundesländern haben sich auch Kolleginnen und Kollegen zu Beratungs- und BetreuungslehrerInnen ausbilden lassen. Der Ausbau all dieser Einrichtungen hat aber noch „Luft nach oben“, wie so oft ist die Frage der Finanzierung bzw. Abgeltung dieser Leistungen der begrenzende Faktor. Oft fehlen schlichtweg die geeigneten Fachkräfte.

Wenn Störenfriede den Unterricht für die mehrheitlich lernwilligen Schüler und Schülerinnen nicht mehr möglich machen, sind wohl Time-out-Klassen der letzte Schritt. Diese Maßnahme wird von BildungspsychologInnen unterschiedlich bewertet. Wiewohl mir das Modell einer Wiener NMS in Floridsdorf ganz gut gefällt. Hier wird den Störern die rote Karte gezeigt –

und zwar nicht sprichwörtlich, sondern in Form einer ausgedruckten Papierkarte, die in der Klasse liegt. Damit spaziert der Verhaltenskreative in die Time-out-Gruppe. Dort bleibt er ein paar Stunden oder Tage oder Wochen. Betreut werden sie auch von einer Lehrkraft, die ihnen entsprechende Lern- und Arbeitsaufträge aufgibt, damit sie in ihren Lernkompetenzen nicht zurückbleiben müssen. Die SchülerInnen entscheiden dann selber, wann sie – dann mit der grünen Karte – wieder zurück in die Stammklasse spazieren dürfen.

### **PLAKATAKTION DER GÖD-LEHRERGRUPPEN GEGEN GEWALT**

Mit einer Plakataktion „Gewalt endet dort, wo der Respekt beginnt“ wollen die GÖD-LehrerInnen gegen alle Formen der Gewalt in der Schule sensibilisieren und aufmerksam machen.

Erholsame Ferien wünscht Ihnen  
Ihr

Dominikus Plaschg



# Zeitkonto

**WENN SIE IM KOMMENDEN SCHULJAHR ZEITGUTHABEN ANSPAREN WOLLEN, MÜSSEN SIE BIS SPÄTESTENS 30. SEPTEMBER EINEN ENTSPRECHENDEN ANTRAG ABGEBEN (ANTRAGSFORMULAR KANN ÜBER DIE PERSONALVERTRETUNG ANGEFORDERT WERDEN).**

Für Personen, die nach 1953 geboren worden sind, ist die Nutzung des Zeitkontos die einzig ökonomisch sinnvolle Möglichkeit, den Dienst vor dem gesetzlichen Pensionsantrittsalter (de facto) zu beenden. Aber auch für ältere KollegInnen kann dieses Modell viele Vorteile bieten – etwa wenn sie mit 1. Dezember in den Ruhestand treten, aber das Schuljahr (de facto) nicht mehr beginnen wollen.

## EINE INTERESSANTE SPARFORM

LehrerInnen jeden Alters können durch Erklärung bewirken, dass die Dauer-MDL des jeweils laufenden Schuljahres zur Gänze oder zu einem bestimmten Prozentsatz nicht ausbezahlt, sondern einem Zeitkonto gutgeschrieben werden. Eine solche Erklärung bezieht sich auf ein Unterrichtsjahr. Sie ist bis 30. September des betreffenden Unterrichtsjahres abzugeben und unwiderruflich. Pro Dauer-MDL erwirbt man so in einem Schuljahr etwa 36 Werteinheiten (WE) auf dem Zeitkonto.

Der Verbrauch von gutgeschriebenen WE in Form von Zeitausgleich ist unter folgenden Voraussetzungen zulässig:

- Man muss zum Zeitpunkt des Beginns des Verbrauchs das 50. Lebensjahr bereits vollendet haben.
- Der Verbrauch ist vom Dienstgeber auf Antrag zu bewilligen, wenn dem Verbrauch keine wichtigen dienstlichen Interessen entgegenstehen.
- Wenn der Verbrauch sonst während der verbleibenden aktiven Dienstzeit nicht mehr möglich wäre, muss der Dienstgeber aber den Antrag jedenfalls genehmigen.
- Der Antrag auf Zeitausgleich kann nur bis 1. März des vorangehenden Unterrichtsjahres gestellt werden.
- Der Verbrauch hat in Form einer Freistellung von der regelmäßigen Lehrverpflichtung für ein ganzes Schuljahr im Ausmaß von mindestens 50 Prozent zu erfolgen.
- Im Schuljahr, in dem man in Pension geht, ist ein Verbrauch auch für einen Teil des Schuljahres zulässig (vom Beginn des Schuljahres bis zur Pensionierung).
- Für eine volle Freistellung während eines gesamten Schuljahres sind 720 WE von der Gesamtschrift abzubuchen, für eine anteilige Freistellung der aliquoten Anteil. Eine Kombination mit „normaler“ Teilzeit ist möglich. Wenn die Freistellung wegen der Versetzung in den Ruhestand nicht für ein ganzes Schuljahr in Anspruch genommen wird, sind für einen Monat 60 WE und für einen Tag zwei WE abzubuchen.



Von Ing. Alfons Burtscher

Nicht durch Freistellung verbrauchte Werteinheiten sind

- auf Antrag, wobei sich dieser nur auf die Gesamtschrift beziehen kann,
- im Fall des Ausscheidens aus dem Dienststand oder Dienstverhältnis oder
- im Fall der Überstellung in eine andere Besoldungsgruppe

unter Zugrundelegung der besoldungsrechtlichen Stellung im Zeitpunkt der Antragstellung, des Ausscheidens oder der Überstellung nach den Bestimmungen von § 61 GehG zu vergüten (1,30 Prozent des Gehalts pro WE). Für die Auszahlung ist kein Mindestalter (wie für den Verbrauch durch Zeitausgleich) erforderlich. Die Auszahlung erfolgt allerdings erst nach Ablauf des Schuljahres, in dem der Antrag auf Auszahlung gestellt worden ist. ●

FOTO: MIKE WATSON IMAGES/GETTY IMAGES/MOODBOARD RF





# Neues Lehrerdienstrecht: Verschiedene Wege zum Lehrer-Beruf

**OB FRISCH VON DER PÄDAGOGISCHEN HOCHSCHULE ODER SCHON LÄNGER ZURÜCKLIEGENDE LEHRAMTS- UND LEHRBEFÄHIGUNGS-PRÜFUNG – MIT 1. 9. 2019 WERDEN DIE NEUEN LEHRKRÄFTE AUSSCHLIESSLICH NACH DEM NEUEN LEHRERDIENSTRECHT (SCHEMA PD) ANGESTELLT. AUCH FÜR QUEREINSTEIGER SIND VIELE MÖGLICHKEITEN GEGEBEN.**

VON VORS. ING. DOMINIKUS PLASCHG

Von Dienstgeberseite wird man sich die Ausschreibung der Lehrerstellen genauer überlegen müssen: Werden die Lehrkräfte mehr in der Allgemeinbildung oder Fachtheorie eingesetzt? Werden spezielle Lehrkräfte nur für die Fachpraxis gesucht oder solche für die Verwendung in der Berufsschule? Dementsprechend wird die Stellenausschreibung lauten müssen und dementsprechend sind die Bestimmungen für die Anstellung anzuwenden.

## 1. DIE „KLASSISCHE“ LAUFBAHN ZUM LEHRBERUF (§ 3 ABS. 2 LLVG)

In § 3 Abs. 2 LLVG sind die Voraussetzungen für die „klassische“ Landwirtschaftslehrkraft normiert. Mit „klassisch“ meine ich, dass die LehramtsanwärterInnen zuvor die Diplom- und Reifeprüfung an einer Höheren (landwirtschaftlichen) Schule absolviert haben, danach eine mindestens einjährige Berufspraxis nachweisen können und in weiterer Folge das Studium eines Bachelor of Education (BEd) im Ausmaß von mindestens 240 ECTS erfolgreich abgeschlossen haben. Darauf aufbauend wird ein pädagogisches Masterstudium mit mindestens 60 ECTS-Anrechnungspunkten verlangt. Ob das gesamte Pädagogikstudium zur Gänze in Einem absolviert wird oder bereits nach dem BEd-Studium mit dem Lehrberuf begonnen und das Masterstudium berufsbegleitend absol-

viert wird, entscheidet der/die Junglehrer/in. Möglich ist jedenfalls beides.

In beiden Fällen gilt, dass dieser „Lehrertyp“ sein Dienstverhältnis mit der sogenannten Induktionsphase beginnt, die insgesamt zwölf Monate dauern muss. Während dieser Zeit bekommt die Lehrperson einen Mentor/eine Mentorin zur Seite gestellt. Diese Begleitlehrperson hat die junge Lehrkraft bei der Planung und Gestaltung des Unterrichts zu beraten, mit ihr deren Tätigkeit in Unterricht und Erziehung zu analysieren und zu reflektieren, sie im erforderlichen Maß anzuleiten

und in ihrer beruflichen Entwicklung zu unterstützen.

Das Dienstverhältnis ist während der Induktionsphase in jedem Fall befristet.

## 2. DIE QUEREINSTEIGER MIT BERUFSPRAXIS (§ 3 ABS. 3 LLVG)

Für Quereinsteiger mit Berufserfahrung eröffnet sich die Möglichkeit der Verwendung in Unterrichtsgegenständen der Fachtheorie und Fachpraxis, aber auch in allgemeinbildenden Unterrichtsgegenständen, für die neben dem Lehramtsstudium ein diesem

inhaltlich verwandtes Studium angeboten wird. Das können Hochschul- bzw. Fachhochschulabschlüsse in Natur-, Sozial- und Wirtschaftswissenschaften oder Geisteswissenschaften sein. In der Regel fallen hier die AbsolventInnen der Universität für Bodenkultur hinein. Aber auch Personen, die einen Lehrberuf abgeschlossen haben und für fachpraktische Unterrichtsgegenstände gesucht werden, können über diesen Abs. 3 angestellt werden.

Diese Gruppe muss **drei** Voraussetzungen für den Lehrberuf erfüllen:



- a) Ein der Verwendung entsprechendes BEd-Studium im Ausmaß von mindestens 240 ECTS-Anrechnungspunkten **oder** eine der Verwendung entsprechende abgeschlossene Hochschulbildung gemäß Z 1.12 der Anlage 1 bzw. § 235 BDG 1979.
- b) Eine nach dem Erwerb eines Bachelorgrades bzw. Diplomgrades zurückzulegende erforderliche Lehr- oder Berufspraxis.
- c) Eine für die Verwendung erforderliche universitäre oder hochschulische ergänzende Lehramtsausbildung im Ausmaß von mindestens 60 ECTS-Anrechnungspunkten.

Das ergänzende Lehramtsstudium (Punkt c) kommt nur für Personen mit Diplomstudium in Frage und kann berufsbegleitend absolviert werden, bzw. muss innerhalb von fünf Jahren absolviert sein (§ 3 Abs. 4 LLVG). Für Verwendungen in fachpraktischen Unterrichtsgegenständen ist es nicht vorgesehen.

Diese Gruppe muss für den Einstieg in den Lehrberuf lediglich ihren Berufsabschluss und die für die Verwendung geforderte – meist mehrjährige – Berufspraxis bzw. Berufserfahrung mitbringen. Das pädagogische Grundstudium (siehe Punkt a) kann ebenfalls berufsbegleitend und die geforderte Berufspraxis (siehe Punkt b) vor dem Einstieg in den Lehrberuf zurückgelegt werden (§ 3 Abs. 5 LLVG).

Alle Quereinsteiger mit Berufserfahrung haben keine Induktionsphase, sie beginnen ihre Lehrtätigkeit mit der sogenannten Ausbildungsphase (§ 7 LLVG). Für das Lehramtsstudium bzw. für den Besuch von Lehrveranstaltungen an der Pädagogischen Hochschule wird ihnen eine bezahlte Dienstfreistellung im Ausmaß bis zu 22 Wochen oder 110 Tagen gewährt (§ 7 abs. 5 LLVG).

### **3. PERSONEN MIT FRÜHEREN LEHRAMTS AUSBILDUNGEN (§ 3 ABS. 7 LLVG)**

Wie mit jenen Personen umzugehen ist, die ihr Lehramtsstudium oder ihre Lehrbefähigungsprüfung nach der „alten“ PädagogInnen-Ausbildung absolviert haben, ist in § 3 Abs. 7 LLVG geregelt. Sie können ebenfalls ohne weiteren Studienabschluss im neuen Lehrerdienstrecht angestellt werden, in dem sie eine I1- oder I2a2-wertige Lehrbefähigung vorweisen können. Bei einer Anstellung ab 1. 9. 2019 muss lediglich auch die Induktionsphase durchlaufen werden. (Die Ausnahme sind

jene Personen, die das Unterrichtspraktikum nach dem Unterrichtspraktikumsgesetz bereits vorher erfolgreich absolviert haben.)

### **4. SONDERBESTIMMUNG (§ 3 ABS. 11 LLVG)**

Solange geeignete Personen, die die für ihre Verwendung vorgeschriebenen Aufnahme- und Einreichungskriterien erfüllen, trotz Ausschreibung der Planstelle nicht gefunden werden, dürfen auch Personen angestellt werden, die den Nachweis der Zuordnungsvoraussetzungen nicht zur Gänze erbringen, wenn zu erwarten ist, dass sie diese noch erfüllen werden.

In diesen Fällen – und nur in diesen Fällen – ist allerdings das Entgelt während der Zeit der Ausbildungsphase auf 85 Prozent reduziert. Solche Anstellungen werden in unserem Bereich in der Praxis eher selten vorkommen. ●

FOTO: DGLIMAGES/GETTY IMAGES/ISTOCKPHOTO

## **Herbstferien auch für uns?**

*Der Nationalrat hat am 15. Mai 2019 eine Änderung des Schulzeitgesetzes beschlossen, wonach es ab dem Schuljahr 2020/21 in Österreich einheitliche Herbstferien geben wird. Für 2019/20 sollen sie optional per Verordnung durch die jeweilige Schulbehörde möglich sein. Die Tage ab dem Nationalfeiertag bis zum Allerseeleentag sind dann durchgehend unterrichtsfrei. Damit sich die Zahl der Schultage nicht reduziert, werden die Diensttage nach Ostern und Pfingsten als schulfreie Tage gestrichen. Die Forderung, in dieser Zeit vermehrt die Lehrerfortbildung anzusetzen, wurde politisch bereits artikuliert. Mit Bedacht auf berufsbildende Schulen bzw. deren Pflichtpraktika können die Herbstferien in begründeten Fällen aufgehoben und kann auf die alte Regelung zurückgegriffen werden. Für uns hat der Gesetzesbeschluss keine unmittelbare Gültigkeit. Die gesetzlich schulfreien Tage (z.B. Allerseeleentag, Tag des Landespatrons) bzw. die Anzahl der von der Schule und der Schulbehörde für schulfrei erklärbaren Tage sind in unserem Bereich im jeweiligen Landesgesetz normiert. Sollte es also auch in unserem Schulwesen verbindliche Herbstferien geben, müsste – nach ausführlicher Diskussion aller Beteiligten – in diese Gesetzesmaterie eingegriffen werden.*

**DP**

# Personalvertretung: Mit Herz und Verstand

SCHULUNGSKURS 2019 – MODUL 3

6. BIS 8. MAI 2019 IN GURK

**A**m Montag den 6. Mai machte ich mich bei strahlendem, aber sehr kaltem Wetter auf nach Gurk zum Schulungskurs für LandwirtschaftslehrerInnen. Ich kannte Gurk nur von der Durchreise und war entsprechend neugierig auf den Schulungsort, nämlich das Stift Gurk. Der erste Eindruck war überwältigend. Das JUFA Hotel Gurk präsentierte sich als liebevoll und modern renoviertes altes Stiftgebäude mit gemütlichem und heimeligem Flair. An dieser Stelle kann man der Diözese Gurk zum Ausbau und zur Renovierung des alten, ehrwürdigen Stiftes nur gratulieren. Somit stand einem gelungenen Schulungskurs eigentlich nichts mehr im Wege, denn perfekte Rahmenbedingungen für die TeilnehmerInnen sind schon der halbe Erfolg.

## INTERESSANTE THEMEN AUF DREI TAGE VERTEILT

Vom Seminarraum aus blickte man direkt zum imposanten Gurker Dom, der als Wallfahrtskirche weit über die Grenzen Kärntens hinaus berühmt ist. Angenehm angetan von den überaus positiven Eindrücken fanden sich 23 LandwirtschaftslehrerInnen um 13.30 Uhr ein. Nach der Begrüßung durch die Schulungsreferentin Frau Mag.<sup>a</sup> Anna Setz, referierte Herr Mag. Dr. Eckehard Quin, GÖD Präsidiumsmitglied und Bereichsleiter Dienst- und Besoldungsrecht, über das Besoldungsdienstrecht, mit besonderem Augenmerk auf die Feststellung des Besoldungsdienstalters. Das war ein sehr interessantes Thema, vor allem wenn man bedenkt, welche finanziellen Folgen etwaige Fehler in der Berechnung des Vorbildungsausgleiches mit sich ziehen können.

Nächster Schwerpunkt im Vortrag von Herrn Dr. Quin war die Datenschutzgrundverordnung mit all ihren Neuerungen und Problemen, welche in unserem Dienstalltag zu tragen kommen. Es gelang

ihm, diese doch recht trockenen Themenblöcke in anschaulicher Sichtweise darzulegen.

Nochmals in Erinnerung gerufen wurde das Zeitkonto, als sehr interessante Möglichkeit, die anfallenden Dauer MDL bestmöglichst zu nutzen. Auch ich werde hier sicher mein Kollegium wieder auf diese Möglichkeit aufmerksam machen.

Nach diesem ersten informativen Nachmittag trafen wir uns alle im „Hirter Stüberl“ zum Abendessen, wo uns ein reichhaltiges Buffet erwartete. Bis zum nächsten Programmpunkt – eine Weinverkostung, erforschten wir die Umgebung, bewunderten den großen Park mit dem riesigen Kräutergarten oder genossen die überaus großen und gemütlichen Zimmer im Stift. Kollege Hannes Laszakovits von der Landwirtschaftlichen Fachschule für Weinbau in Eisenstadt brachte eine erlesene Auswahl an typisch burgenländischen Weinen mit und erklärte spannend und interessant die Eigenheiten jeden Weines. Der erste Tag klang somit mit einigen guten Tropfen Wein und mit Käse gemütlich in netter Gemeinschaft aus. Solche gemein-

**Der Dom zu Gurk und die TeilnehmerInnen des BL Schulungskurses vor dem Denkmal der Hl. Hemma.**



samen Aktivitäten sind für das gegenseitige Kennenlernen und Austauschen ungemein wichtig, da hier einfach das Gefühl der Zusammengehörigkeit entsteht.

Der zweite Tag war dem Rechtsschutz gewidmet. Trotz der abendlichen Weinverkostung waren alle TeilnehmerInnen voll motiviert bei der Sache. Mag. Harald Felzmann (Rechtsbüro GÖD) referierte praxisnah über Probleme in der täglichen Haftung. Er führte uns aktuelle Beispiele vor Augen, machte uns vor allem auf Haftungsfallen und Grauzonen im Schulalltag aufmerksam. Die Wichtigkeit von Dienstreiseaufträgen, die Verantwortung bei Sporttagen, Infos zur Pflegefreistellung und Dienstfreistellungen, waren die weiteren Inhalte.

Ing. Dominikus Plaschg berichtete über die Arbeit auf Bundesebene und über aktuelle Themen der GÖD. Anliegen, Sorgen und so manches Verhandlungsthema wurden angesprochen und diskutiert. Hier war vor allem interessant, wie verschieden in den Bundesländern an so manches Problem herangegangen wird. Vor dem Abendessen trafen wir uns zu einer Führung im Gurker Dom. Dieser wurde im Jahre 1200 fertiggestellt. Romanische, gotische und barocke Elemente prägen diesen prächtigen Dom. Besonders beeindruckt waren wir von der mit 100 Säulen ausgestatteten Krypta, welche das Grab der heiligen Hemma von Gurk beherbergt. Der harte Kern von uns bildete sich am Abend im Thema Weinverkostung fort, die meisten jedoch nutzten nach einem ausgiebigen Abendspaziergang das gemütliche Zimmer.

Hochinteressant gestaltete sich der dritte Tag. Frau Dr.<sup>in</sup> Karin Petter-Trausnitz, MSc (ÖGB – Exper-



Von Ing.  
Elfriede Hazrati

tin für Sozialethik), referierte über Werte in der PV und Gewerkschaftsarbeit. Fragen wie z.B. „Wie ist meine Rolle als PV, wie funktionieren Systeme, welche Auswirkungen haben Veränderungen?“ waren am Vormittag Inhalt. Für mich war dies spannend, da ich aufgrund der Informationen, verschiedene oft nicht logische Handlungsweisen und Verhaltensmuster analysieren und verstehen konnte.

### ZWISCHEN VERANTWORTUNG UND IDEALISMUS

Ich habe von diesen drei Tagen für meine PV-Arbeit sehr viel mitgenommen und bin voll motiviert, um in dieser Sache weiterzumachen. Stellvertretend möchte ich mich bei Frau Mag.<sup>a</sup> Anni Setz für die ausgezeichnete Organisation und Referentenauswahl bedanken. Ich habe auch den Eindruck, dass uns dieser geschichtsträchtige Ort positiv beeinflusst hat. Gerade positive Energie ist für unsere Arbeit an den Schulen wichtig, um mit Freude mit den Jugendlichen jeden Tag arbeiten zu können. Unser Beruf wird nicht einfacher. Mir stellt sich auch im Hinblick auf unsere Verantwortung und die daraus resultierenden Haftungsfragen immer wieder die Frage, wer sich das alles in Zukunft noch antun will? Idealismus ist im Lehrerberuf in Zukunft sicher zu wenig, vor allem aber muss unser Beruf gesellschaftlich einen anderen Stellenwert und eine entsprechende Wertschätzung erhalten. Bei all diesen Gedankenspielen komm ich zum Schluss, wie wichtig es ist GÖD-Mitglied zu sein, um im Ernstfall nicht allein dazustehen. ●

FOTOS: ING. ALFONSBURTSCHER

**Redaktionsschluss der nächsten Ausgabe: 11. 9. 2019**

**IMPRESSUM.** „Land.Wirtschaft.Schule“ ist das Organ der Bundesvertretung 27 der LandwirtschaftslehrerInnen in der Gewerkschaft Öffentlicher Dienst. Herausgeber und Medieninhaber: GÖD Wirtschaftsbetriebe GmbH., Teinfaltstraße 7, 1010 Wien. Chefredaktion und für den Inhalt verantwortlich: Ing. Dominikus Plaschg, 1010 Wien, Schenkenstraße 4/5. Stock, Tel.: 0664/441 92 08, Ing. Alfons Burtscher, Otterbach 9, 4782 St. Florian/Inn, Tel.: 0664/39 19 953, E-Mail: alfons.burtscher@ooe.gv.at. Konzeption, Redaktion, Produktion: Modern Times Media Verlagsges.m.b.H., Chefin vom Dienst: Dipl.-Germ. Verena Baca, MA, Lagergasse 6/2/35, 1030 Wien, Tel.: 01/513 15 50. Hersteller: Druckerei Berger, A-3580 Horn, Wienerstraße 80. Verlagsort: Wien. Herstellungsort: Horn. DVR-Nr.: 0046655. Namentlich gekennzeichnete Beiträge stellen die Meinung des Autors dar, die sich nicht mit der Meinung der Redaktion decken muss. © GÖD – Gewerkschaft Öffentlicher Dienst. Text und Design des vorliegenden Druckwerks sind urheberrechtlich geschützt. Jeder Missbrauch wird geahndet.

# Arbeitsreiche Tage

## SITZUNG DER ERWEITERTEN BUNDESLEITUNG EISENSTADT

VON ING. ALFONS BURTSCHER

Am 24. und 25. April 2019 fand an der LFS Eisenstadt, Burgenland die diesjährige Sitzung der erweiterten Bundesleitung der Gewerkschaft der LandwirtschaftslehrerInnen statt. Nachdem die Bundesleitungssitzung 2017 in Oberösterreich und voriges Jahr in Tirol tagte, wurden wir heuer in das Burgenland nach Eisenstadt eingeladen.

Die Situation, Arbeitsabläufe, aber auch Schwierigkeiten in anderen Bundesländern, sowie der Erfahrungsaustausch mit Kolleginnen und Kollegen vor Ort sind für die Arbeit der Bundesleitung sehr wichtig und ermöglichen einen guten Einblick in das land- und forstwirtschaftliche Schulwesen des jeweiligen Bundeslandes.

Vorsitzender Ing. Dominikus Plaschg begrüßte das Gremium der erweiterten Bundesleitung pünktlich um 14 Uhr, um dann sofort in die Bera-

tungen einzusteigen. Am späten Nachmittag führte uns Kollege Mag. Erich Unger durch Eisenstadt. Er zeigte uns unter anderem das Schloss Esterhazy und auch über die Entwicklung des Weinbaus wurden wir profund informiert.

Im Zuge des Abendessens konnten wir uns von der Gastfreundschaft des Burgenlandes und der Qualität der Weine überzeugen.

Nach dem Abendessen führte uns Direktorin Ing. Eva Ackerl durch die Schule und anschließend weihte uns Kellermeister Albert Unger in die Geheimnisse des burgenländischen Weines ein. Am Donnerstag wurde die Sitzung pünktlich um 8.30 Uhr fortgesetzt. Kernpunkte dabei waren die im Herbst 2019 bevorstehenden Bundes-Personalvertretungswahlen, die Dienstrechtsnovelle 2019 für das LLDG und LLVG, die Eingliederung des land- und forstwirtschaftlichen Schulwesens in die Bildungsdirektionen der Länder, sowie die Finalisierung des Moduls 3 des Schulungskurses der Bundesleitung.

Ein besonderer Dank für die Einladung gebührt Frau Direktorin Ing. Eva Ackerl, BEd, Ing. Peppi Pfeifer und Josef Etl für die Organisation und Mag. Erich Unger für die Führung durch Eisenstadt. Eisenstadt, die Gastfreundschaft und der Wein sind eine Reise ins Burgenland wert! ●

**WILLKOMMEN IN DER GEWERKSCHAFT ÖFFENTLICHER DIENST –  
BUNDESVERTRETUNG 27 – GEWERKSCHAFT DER  
LANDWIRTSCHAFTSLEHRER/-INNEN**

*Florian AUER, BEd – LFS Goldbrunnhof (K)*

**VIEL ERFOLG UND DANKE FÜR DEINE SOLIDARITÄT!**

**Telefonische Adressenberichtigung: 01/534 54-139**

Österreichische Post AG • MZ 03Z035303 M • GÖD, Teinfaltstraße 7, 1010 Wien • nicht retournieren

Name

Straße

Nr.

Postleitzahl

Ort